

Beschlußempfehlung und Bericht **des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/357 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. Oktober 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die Wehrpflicht deutsch-dänischer Doppelstaater

A. Problem

Mit Rücksicht auf die Besonderheiten im deutsch-dänischen Grenzbereich — auf deutscher Seite leben zahlreiche Doppelstaater mit enger Bindung an das Königreich Dänemark — soll wehrpflichtigen Doppelstaatern ein erweitertes Wahlrecht eingeräumt werden, in welchem Vertragsstaat sie ihre Wehrpflicht erfüllen wollen. Die Voraussetzungen für Ausnahmen von dem Grundsatz, daß Doppelstaater in dem Vertragsstaat Wehrdienst leisten müssen, in dessen Hoheitsgebiet sie sich gewöhnlich aufhalten — so festgelegt in dem von der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark ratifizierten „Europaratsübereinkommen vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern“ — werden präzisiert.

B. Lösung

Das am 10. Oktober 1985 unterzeichnete Abkommen trifft die erforderlichen Regelungen.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Vertragsgesetzes sollen gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes die Voraussetzungen für die Ratifikation des Abkommens geschaffen werden.

Mehrheitsbeschluß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/357 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 4. November 1987

Der Verteidigungsausschuß

Biehle	Hauser (Esslingen)	Koschnick
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Hauser (Esslingen) und Koschnick**I. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf — Drucksache 11/357 — wurde in der 27. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. September 1987 dem Verteidigungsausschuß überwiesen. Der Verteidigungsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 12. Sitzung am 4. November 1987 beraten.

II. Inhalt der Vorlage

Insbesondere mit Rücksicht auf die Besonderheiten im deutsch-dänischen Grenzgebiet — auf deutscher Seite leben zahlreiche Doppelstaater mit enger Bindung an das Königreich Dänemark — soll Deutschland ein erweitertes Wahlrecht gesichert werden, den Wehrdienst im Königreich Dänemark abzuleisten, auch wenn sie sich dort nicht gewöhnlich aufhalten.

Das Abkommen ist maßgeblich auf dänischen Wunsch zustande gekommen. Es ist als Sonderabkommen im Sinne des Artikels 5 Abs. 2 des Europaratsübereinkommens vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern (BGBl. 1969 II S. 1953) anzusehen, das für die Bundesrepublik Deutschland am 18. Dezember 1969 (BGBl. 1969 II S. 2232) und für Dänemark am 17. Dezember 1972 (BGBl. 1973 II S. 83)

in Kraft getreten ist. Anlaß für das Abkommen waren unterschiedliche Interpretationen hinsichtlich des Wahlrechts nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 des Übereinkommens vom 6. Mai 1963.

Zwar ist damit zu rechnen, daß die Zahl der deutsch-dänischen Doppelstaater wächst. Pro Jahr werden sich dennoch voraussichtlich nur wenige in der Bundesrepublik Deutschland lebende Doppelstaater dafür entscheiden, den Wehrdienst in Dänemark abzuleisten.

Artikel 1 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen sich wehrpflichtige Doppelstaater dafür entscheiden können, den Wehrdienst in dem Vertragsstaat abzuleisten, in dessen Hoheitsgebiet sie sich nicht gewöhnlich aufhalten. Wesentlich ist, daß der Grundwehrdienst immer mindestens so lange dauern muß wie in dem Vertragsstaat, in dem der Doppelstaater seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Absatz 1). Damit wird verhindert, daß ein Wehrpflichtiger die jeweils kürzere Dienstzeit wählen kann.

III. Ausschußempfehlung

Der Verteidigungsausschuß hat dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der CDU/CSU, der SPD und der FDP bei einer Stimmenthaltung von Seiten der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

Bonn, den 4. November 1987

Hauser (Esslingen)

Koschnick

Berichterstatter